

§ 4.

Untermeister ist, wer als solcher einem Werkmeister zur Unterstützung beigegeben und zu dessen Vertretung befugt oder für die ihm zugeteilten Arbeiten oder Maschinen verantwortlich ist.

Den Untermeistern gleich zu achten sind zweite Kalkulatoren, deren Haupttätigkeit darin besteht, die Löhne und Materialpreise zu errechnen.

II. Einstellung und Entlassung.

§ 5.

Die Einstellung ist durch schriftlichen Arbeitsvertrag vorzunehmen.

Die Stellenvermittlung soll durch den zuständigen Arbeitsnachweis erfolgen. Sind geeignete Kräfte dort nicht vorhanden, so steht es dem Arbeitgeber frei, sich solche anderweitig zu beschaffen.

§ 6.

Die Probezeit darf nicht länger als drei Monate betragen.

§ 7.

Für die Kündigung gelten für beide Teile die gesetzlichen Bestimmungen (Gewerbeordnung §§ 133a, 133aa und 130c, Kündigungsschutzgesetz für ältere Angestellte).

§ 8.

Bei Kündigung des Dienstverhältnisses hat der Werkmeister am Kündigungstage Anspruch auf Ausstellung eines vorläufigen Zeugnisses über Art und Dauer seiner Tätigkeit, das bei Aushändigung des endgültigen Zeugnisses umzutauschen ist. Das Zeugnis ist auf Verlangen des Werkmeisters auch auf die Leistungen des Werkmeisters mit Angabe des Spezialfaches und der besonderen Tätigkeit darin auszu dehnen.

III. Arbeitszeit.

§ 9.

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ohne Pausen beträgt 48 Stunden.